



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
vertreten durch das Rechtsamt
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

versammlungsrechtlicher Auflagen
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Künzler als Vorsitzender, die Richterin am Verwaltungsgericht Hahn und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Heitz

am 4. April 2002

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. März 2002 - 3 K 532/02 - geändert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin wird wie folgt wiederhergestellt:

zu I Nr. 2:

Auf der Ostseite Hauptbahnhof ist für die Dauer von 30 Minuten, beginnend ab dem Ende der vor Durchführung der Versammlung erfolgten polizeilichen Kontrollen der Versammlungsteilnehmer, eine Auftaktkundgebung zulässig, innerhalb derer der Antragsteller auch Gelegenheit hat, die Versammlungsteilnehmer über Lautsprecher über die Auflagen zu unterrichten. Danach ist der Platz an der Ostseite des Hauptbahnhofs von den Versammlungsteilnehmern unverzüglich zu verlassen:

Hinweg: Ostseite-Hauptbahnhof (Aufstellfläche), Wintergartenstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Friedrich-List-Platz, Ludwig-Erhard-Straße, Gerichtsweg, Prager Straße, Platz vor dem Völkerschlachtdenkmal mit Zwischenkundgebung.

Der Platz vor dem Völkerschlachtdenkmal ist spätestens um 17.00 Uhr zu räumen.

Rückweg: Platz vor dem Völkerschlachtdenkmal, Prager Straße, Grimmaischer Steinweg, Georgiring, Ostseite-Hauptbahnhof (Abschlusskundgebung und Auflösung).

zu I Nr. 10:

Die Musikgruppe „Oidoxie“ kann während der Versammlung auftreten.

Dem Antragsteller wird aufgegeben, die zum Vortrag kommenden Texte dieser Musikgruppe der Antragsgegnerin vorab zur Prüfung vorzulegen. Der Vortrag der Texte darf erst nach Erlaubnis der Versammlungsbehörde erfolgen.

zu I Nr. 11

zu I Nr. 19:

Durch den Versammlungsleiter ist pro 50 Teilnehmer ein Ordner einzusetzen. Die einzusetzenden Ordner sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung dem Einsatzleiter der Polizei vor Ort unter Angabe von Namen und Wohnanschrift zu benennen.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen der Antragsteller und die Antragsgegnerin je zur Hälfte.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28.3.2002, soweit darin die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen den Sofortvollzug der im Bescheid der Antragsgegnerin vom 18.3.2002 getroffenen Auflagen I Nrn. 1, 2, 8, 10, 11, 12, 14, 15 und 19 abgelehnt bzw. dieser Rechtsschutz nur mit entsprechenden Auflagen nach § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO gewährt wurde, ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Denn nur insoweit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die hier Rede stehenden Auflagenerteilungen nach § 15 Abs. 1 VersG vor, weshalb dem Antragsteller vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren und der angefochtene Beschluss zu ändern ist.

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Die in dieser Regelung angesprochenen Auflagen, die keine Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 VwVfG, sondern eigenständige Regelungen sind, dienen dazu, Versammlungen und Aufzüge zu ermöglichen, die aus rechtlichen Gründen ansonsten nicht zugelassen werden könnten. Demzufolge müssen durch Auflagen im genannten Sinn Gründe der unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung abgewendet werden (sh. dazu: SächsOVG, Beschl. v. 9.11.2001, 3 BS 257/01). Davon ausgehend ist hier hinsichtlich der von dem Antragsteller angefochtenen Auflagen folgendes festzustellen:

- Auflage I Nr. 1

Die Begrenzung der Dauer des Aufzuges von 12.00 Uhr bis 19.30 Uhr ist zur Abwehr einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Das Verwaltungsgericht hat dies im angefochtenen Beschluss zutreffend festgestellt, weshalb die Beschwerde des Antragstellers insoweit zurückzuweisen ist.

Dabei ist zunächst zu bemerken, dass der Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs als Bestandteil der Rechtsordnung Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist. Allerdings rechtfertigt dies nicht, dass Versammlungen ohne Weiteres von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden können, um Verkehrsbeeinträchtigungen zu begegnen. Denn solche Beeinträchtigungen sind Versammlungen regelmäßig immanent und ergeben sich aus der Massenhaftigkeit der Grundrechtsausübung. Demzufolge müssen diese Beeinträchtigungen von Dritten hingenommen werden. Allerdings hat die Versammlungsbehörde i. S. einer praktischen Konkordanz für einen Ausgleich der insoweit bestehenden widerstreitenden Interessen zu sorgen.

Danach war hier zum einen zu bedenken, dass zum Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters auch die Festlegung der Dauer einer Versammlung oder eines Aufzuges gehört. Demgemäß obliegt es nicht der Antragsgegnerin festzustellen, ab wann der Versammlungszweck erreicht ist. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die von dem Antragsteller angegebene Dauer des Aufzuges von zwölf Stunden auch in Anbetracht der zu erwartenden erheblichen Teilnehmerzahl ersichtlich zu massiven Verkehrsbeeinträchtigungen führen würde. Wenn das Verwaltungsgericht bei dieser Sachlage davon ausgeht, dass bei einer Begrenzung des Aufzuges von 12.00 Uhr bis 19.30 Uhr sowohl den Interessen des Antragstellers wie auch dem Interesse der Verhinderung von Verkehrsbeeinträchtigungen gleichermaßen hinreichend Rechnung getragen wird, ist dagegen auch von dem Senat rechtlich nichts zu erinnern.

- Auflage I Nr. 2

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den in I Nr. 2 des Tenors des Bescheids vorgegebenen Verlauf des Aufzugs ist mit dem aus dem Tenor ersichtlichen Inhalt nach § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Satz 4 VwGO wiederherzustellen.

Die nach § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO vom Senat getroffene Auflage einer Auftaktkundgebung von 30 Minuten soll sicherstellen, dass das Selbstbestimmungsrecht des Antragstellers als Veranstalter des Aufzuges hinreichend gewahrt wird und zugleich Verkehrsbeeinträchtigungen im Bereich des Hauptbahnhofes/Ostplatz weitgehend vermieden werden. Dabei war zum einen zu bedenken, dass der Antragsteller auch eine Auftaktkundgebung als Teil des Aufzuges angemeldet hat. Daher kann sich diese Auftaktkundgebung nicht darauf beschränken, die Auflagen der Antragsgegnerin den Versammlungsteilnehmern mitzuteilen. Vielmehr muss der Antragsteller die Gelegenheit zur Meinungskundgabe zu dem Versammlungszweck erhalten. Hinsichtlich der Dauer dieser Auftaktkundgebung ist einerseits zu bedenken, dass die Bekanntgabe der Auflagen einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Bei einer Beschränkung auf 15 Minuten wäre damit der eigentliche Zweck der Auftaktkundgebung nicht mehr erreichbar. Deshalb hält es der Senat für angemessen, die Auftaktkundgebung auf 30 Minuten festzulegen. Eine längere Dauer ist aus Gründen der Verhinderung von Verkehrsbeeinträchtigungen, die - auch wenn auf dem Ostplatz des Hauptbahnhofes kein fließender öffentlicher Verkehr erfolgt - bei der erwarteten Teilnehmerzahl und der damit einhergehenden unumgänglichen polizeilichen Sicherungsmaßnahmen das gesamte Gebiet des Hauptbahnhofes betreffen, nicht angebracht.

- Auflage I Nr. 8

Die Beschwerde gegen die Ablehnung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Auflage zur Benutzung von Fahnen, Trommeln usw. ist dagegen nicht begründet. Dies ergibt sich schon deshalb, weil der Antragsteller dem Darlegungserfordernis i. S. des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO, wonach die Gründe darzulegen sind, aus denen die Entscheidung abzuändern ist, nicht entsprochen hat. Hierfür genügt es nicht, ohne Bezug zum vorliegenden Verfahren lediglich darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht in einer kürzlich ergangenen Entscheidung das Führen von 10 schwarzen Fahnen zugelassen habe. Im Übrigen drängen sich dem Senat Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Begehrens des Antragstellers auf, weil viele der benannten Fahnen keinen Bezug zum Versammlungszweck und zum politischen Gedankengut des Antragstellers aufweisen. So hat der Antragsteller unter anderem mitgeteilt, dass er „grüne Fahnen (für die moslemischen Teilnehmer), Fahnen mit dem Konterfei von Che Guevara (Konterfei schwarz auf roten Grund)“, „Fahnen von 190 Ländern (beginnend mit Afghanistan und endend mit Zypern)“, mitführen wolle.

- Auflage I Nr. 10

Die Auflage, wonach die Musikgruppe „Oidoxie“ nur auf der Zwischenkundgebung auftreten darf, ist nach § 15 Abs. 1 VersG nicht gerechtfertigt. Zwar verkennt der Senat insoweit nicht, dass eine abstrakte Gefährdungslage durch den Auftritt dieser Musikgruppe gegeben ist, zumal auch der Antragsteller nicht in Abrede gestellt hat, dass diese bei Auftritten in Italien volksverhetzendes und rassistisches Gedankengut verbreitet hat. Allerdings haben sich solche Vorkommnisse bei einem Auftritt am 3.11.2001 in Leipzig nicht wiederholt. In Anbetracht dieser Sachlage kann eine konkrete Gefährdungslage noch nicht angenommen werden, wobei der Senat es allerdings angesichts der zu bejahenden abstrakten Gefährdungslage für notwendig erachtet, dass diese Musikgruppe die zum Vortrag kommenden Texte vorab der Antragsgegnerin zur Prüfung vorlegt, damit sicher gestellt wird, dass Straftaten vermieden werden.

- Auflage I Nr. 11

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Sofortvollzug dieser Auflage ist wiederherzustellen, weil die dem Antragsteller auferlegte Verpflichtung zur namentlichen Benennung der zusätzlich geplanten Musikgruppe bzw. des Liedermachers sowie zur Vorlage der von diesen zum Vortrag beabsichtigten Liedtexte, rechtswidrig sein dürfte.

Dabei ist zunächst zu bemerken, dass das Versammlungsrecht keine entsprechende Verpflichtung regelt. Eine solche Meldung muss auch nicht Gegenstand einer Anmeldung nach § 14 VersG sein. Eine solche entsprechende Verpflichtung könnte dem Veranstalter nur nach § 15 Abs. 1 VersG auferlegt werden, wenn eine konkrete Gefährdungslage vorliegt. Davon ist hier nicht auszugehen. Die von der Antragsgegnerin vertretene Auffassung, wonach damit zu rechnen sei, dass auch die weiteren Musikgruppen strafbare Liedtexte zum Vortrag bringen würden, ist im Gegensatz zur Musikgruppe „Oidoxie“ nicht durch Vorfälle belegt. Der Senat weist allerdings darauf hin, dass nach § 15 Abs. 2 VersG, wonach die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen kann, auch das Recht folgt, nach Beginn der Versammlung entstehenden konkreten Gefährdungslage durch geeignete Maßnahmen unterhalb der „Auflösungsschwelle“ wirksam zu begegnen.

- Auflage I Nr. 12

Die Beschwerde gegen die Ablehnung vorläufigen Rechtsschutzes gegen den Sofortvollzug des in dieser Auflage Auftrittsverbots für Herrn _____ ist nicht begründet. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht insoweit angenommen, dass diese Auflage rechtmäßig sein dürfte, weil bei einem Auftritt von Herrn _____ eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht. Bei der gegebenen Sachlage muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es bei dem Auftritt zu strafbaren Äußerungen kommen würde.

Dafür spricht insbesondere, dass Herr _____ bei einer Versammlung des Nationalen Widerstandes Hagen/Lüdenscheid am 10.2.2001 sowie bei einem Aufzug der NPD am 1.5.2001 geäußert haben soll:

„... man dürfe nicht mehr sagen „Heil Hitler“ und „Dreckiger Jude“ ... falls er und seine Kameraden das Sagen hätten, würden zwar keine Konzentrationslager gebaut, aber Andersdenkende dennoch „in besondere Örtlichkeiten“ verbracht, und über dem Tor stünde dann: „Arbeit macht frei“ ... wenn Deutschland judenfrei ist, brauchen wir kein Auschwitz mehr!“.

Diese Herrn _____ vorgeworfenen Aussagen sind nicht nur wegen der darin zum Ausdruck kommenden unerträglichen Geisteshaltung jedenfalls strafbare Handlungen (sh. etwa § 130 StGB). Selbst der Antragsteller hat insoweit in seiner Beschwerdeschrift lediglich vorgebracht, dass es sein mag, dass er „über das Erlaubte hinausgegangen sei, also Volksverhetzungen i. S. des § 130 StGB begangen habe“. Nachdem aber auch der Antragsteller diese Herrn _____ von der Antragsgegnerin zum Vorwurf gemachten Äußerungen damit nicht bestreitet, hat der Senat keine Veranlassung für die Annahme, dass die genannten Äußerungen entgegen des Vortrags der Antragsgegnerin nicht Herrn _____ zum Vorwurf gemacht werden könnten. Hinweise dafür, dass dieser seine Auffassungen inzwischen aufgegeben haben könnte, fehlen.

- Auflage I Nr. 14:

Das in dieser Auflage genannte Verbot des Tragens von Bekleidungsstücken, auf denen die Zahl „14“ erkennbar ist, dürfte ebenfalls rechtmäßig sein, weshalb es das Verwaltungsgericht auch insoweit zu Recht abgelehnt hat, dem Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren.

Durch die Verwendung der Zahl „14“ in dem hier gegebenen Zusammenhang eines rechtsextremistischen Aufzuges würde jedenfalls eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung i. S. des § 15 Abs. 1 VersG bestehen. Die Zahl „14“ wird in der rechtsextremistischen Skinhead-Szene als Grußformel verwandt und, anknüpfend an das Kürzel der „FAMOUS 14 WORDS“ („We must secure the existence of our race and a future for white children“! - „Wir müssen die Existenz unserer Rasse und eine Zukunft für die weißen Kinder schützen.) als Kampfaufruf verstanden. Begründet wurden diese „14 WORDS“ von dem US-Amerikaner David Lane, der Mitglied der rechtsextremistischen Organisation THE ORDER - die bis 1997 Straftaten mit neonationalsozialistischem Hintergrund beging - war und Schriften mit rassistischem Inhalt verfasste (sh. dazu: Veröffentlichung des Staatministeriums des Innern des Freistaates Sachsen, Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen, 2001,; „18“, „88“ und „Blut und Ehre“, Rechtsextremistische Skinheads im Freistaat Sachsen, S. 7). Da ein anderer Bedeutungsgehalt dieser Zahl verständigerweise nicht in Betracht kommt, besteht die konkrete Gefahr, dass die Zahl „14“ von den Teilnehmern des Aufzuges als symbolischer Aufruf zur Begehung von Straftaten verstanden wird.

- Auflage I Nr. 15:

Die Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen das in dieser Auflage angeordnete sofortvollziehbare Verbot des Rufens von „Wir sind wieder da“ ist ebenfalls nicht begründet. Ebenso wie das Verwaltungsgericht ist auch der Senat der Auffassung, dass beim Rufen dieser Parole bei der gegebenen Sachlage von dem Aufzug ein Eindruck ausgeht, der an das nationalsozialistische Regime und an dessen Gedankengut anknüpft. Maßgeblich für diese Einschätzung ist für den Senat, dass diese Parole im hier gegebenen Zusammenhang nicht als isolierte Aussage verstanden werden kann, sondern nur gemeinsam mit den weiteren in der genannten Auflage aufgeführten Parolen „Ruhm und Ehre

der Waffen-SS“ „Wir kriegen euch/alle“ sowie von Parolen mit der Wortfolge „Nationaler Widerstand“. Es bedarf insoweit keiner weiteren Erörterung, inwieweit jede dieser genannten Parolen für sich gesehen strafbar sein könnte. Jedenfalls die Gesamtheit dieser Parolen, erweckt bei deren Verwendung durch Rechtsextremisten den Eindruck, dass an den Nationalsozialismus in all seinen Erscheinungsformen - insbesondere in der Bekämpfung des politischen Gegners mit all seinen Mitteln - angeknüpft wird, indem durch den „Nationalen Widerstand“ diejenigen, die „wieder da sind“ und „euch kriegen“ eine Vereinnahmung von Staat und Gesellschaft im Sinne des nationalsozialistischen Gedankenguts bezwecken.

- Auflage I Nr. 19:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Leipzig, wonach vorläufiger Rechtsschutz nicht gegen die Anordnung des Sofortvollzugs zur Benennung der Ordner bis zum 2.4.2002, 12.00 Uhr gewährt werde, ist dagegen begründet. Hinzuweisen ist darauf, dass nach § 18 Abs. 2 VersG die Verwendung von Ordnern für Versammlungen unter freiem Himmel der polizeilichen Genehmigung bedarf, die bei der Anmeldung zu beantragen ist. Aus dieser Regelung, die nach § 19 Abs. 1 VersG auch auf Aufzüge entsprechend anzuwenden ist, folgt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, dass die Polizei auch die Zuverlässigkeit der Ordner überprüfen kann (a.A.: Ridder/ Breitbach/ Rühl/ Steinmeier, Versammlungsrecht, § 18 RdNr. 13 m. w. N.). Der Senat hält es bei der gegebenen Sachlage für ausreichend, dass zum Zwecke dieser Überprüfung eine Benennung der Ordner unter Angabe des Namens und Wohnanschrift durch den Antragsteller gegenüber dem Einsatzleiter der Polizei vor Ort bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung zu erfolgen hat. Dies dürfte ausreichend sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 2 Satz 3 GKG)

gez.:
Künzler

Hahn

Heitz